TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. IS. 1763)

1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

1.1 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN - SICHTDREIECKE - , SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SOWIE STELLPLÄTZE + BÄUME UNZULÄSSIG . EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN .

1.2 INNERHALB DER 6.00 m BREITEN FREIHALTEZONE ENTLANG DES GRABENS NR. 11.1 SIND ALLE EINRICHTUNGEN + BEPFLANZUNGEN UNZULÄSSIG, DIE GEWÄSSERUNTERHALTUNGSARBEITEN NICHT ERMÖGLICHEN BZW. BEHINDERN . DIESE FREIHALTEZONE IST Z. JEDERZEITIGEN RÄUMUNG D.GRABENS FREI+BEFAHRBAR Z.HALTEN.

2.0 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN,
(§ 9 ABS. 1 NR.21 BBauG)

2.1 ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEWÄSSERUNTERHALTUNGSARBEITEN DER GRÄBEN NR. 11.1 UND NR. 11.1.4 , WIRD EIN GENERELLES GEH- + FAHRRECHT ZUGUNSTEN DES GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBANDES 'SCHÖNBERGER AU' , INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES FESTGESETZT,UM JEDERZEITIGE GRÄBENRÄUMG.ZU GEWÄHRL..

3.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG ,
(§ 9 ABS.1 NR.1 BBauG UND § 10 BauNVO)

3.1 AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) IM BAUBEREICH ①
- PLATZWART, ANMELDUNGS- + AUFENTHALTSRÄUME
- PLATZWARTWOHNUNG
- SANITÄRRÄUME
- 'ERSTE HILFE' UND WERKSTATTRÄUME .

b) IM BAUBEREICH ②
- SANITÄR-U.AUFENTHALTSRÄUME

c) IM BAUBEREICH ③
- SANITÄRRÄUME .

d) IM BAUBEREICH ④
- SANITÄRRÄUME
- KIOSK, GERÄTEAUSGABE + AUFENTHALTSRÄUME FÜR DIE SPIEL- UND SPORTEINRICHTUNGEN
- CAFE MIT IMBIßAUSSCHANK .

e) IM BAUBEREICH ⑤
- GERÄTE UND REPARATURSCHUPPEN FÜR DEN BOOTSLIEGEPLATZ .

4.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN, (§ 9 (4) BBauG + § 111 ABS.1 DER LBO V. SCHL.-H.I.V.M.§ 1 D.GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 GVOBl. SCHL.-H. S. 249) .
FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET; BAUBEREICHE ① BIS ⑤ .

4.1 AUßENWÄNDE :
ZULÄSSIG IST EINHEITLICH - (FÜR ALLE BAUBEREICHE) - ENTWEDER ROTE ODER WEIßE ZIEGELVERBLENDUNG .
- 30 % DER AUßENWÄNDE KÖNNEN IN FARBE UND MATERIAL - (Z.B. HOLZ O.PUTZ) ABWEICHEND VON DEN NACHSTEHENDEN FESTSETZUNGEN AUSGEFÜHRT WERDEN, WENN DIE GESAMTGESTALTUNG DES GEBÄUDES HIERDURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

5.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN. (§ 9 ABS.1 NR. 25a BBauG) DIE, DEN CAMPINGPLATZ 'GRASBLEEK' BETREFFENDEN ANPFLANZUNGEN (ART + UMFANG - SIEHE FESTSETZUNGEN AUF DER PLANZEICHNUNG) - SIND IM ERSTEN BZW. SPÄTESTENS BIS ENDE DES ZWEITEN JAHRES NACH DER PLANGENEHMIGUNG ZU ERFÜLLEN .

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 BBauG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR.1 BBauG, § 4 BauNVO
SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENT	§ 9 ABS.1 NR.1 BBauG
(SO -C-) HIER: CAMPINGPLATZGEBIET FÜR FERIEN-CAMPING IN DER ZEIT VOM 1.4. BIS 31.10. - 85 % FERIENSTANDPLÄTZE - 15 % DURCHGÄNGER	§ 11 BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB DES SO - CAMPINGPLATZGEBIETES	
FLÄCHE FÜR STANDPLÄTZE	
SPIELPLATZ / BOLZPLATZ	
BOOTSLIEGEPLATZ / RUHEZONE - KLÖNECKE	
MINIGOLFPLATZ / TENNISPLATZ	
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS.1 NR.1 BBauG §§16,17,18 BauNVO
o OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS.1 NR.2 BBauG, § 22 BauNVO
0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1 BBauG, § 19 BauNVO
(Q3) GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1 BBauG, § 20 BauNVO
BAUGRENZEN	§ 9 ABS.1 NR.2 BBauG, § 23 BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS.5 BauNVO
GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE + F.BESUCHER	§ 9 ABS.1 NR.4 BBauG
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN HIER: a) SICHTDREIECKE b) 6,00 m BREITE FREIHALTEZONE ZWECKS GEWÄSSERUNTERHALTUNG	§ 9 ABS.1 NR.10 BBauG
STRAßENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS.1 NR.11 BBauG
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG. HIER:HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES, U.A. AUCH FEUERWEHRHAUPTUM-+ ZUFAHRTEN; OHNE RICHTUNGSBESCHRÄNKUNG .	
FLÄCHEN F.VER-+ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS.1 NR.12+14 "
	F STANDORT FEUERLÖSCHER
BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN HIER:GRABEN NR.11.1 + GRABEN NR.11.1.4- BEZ.D.GUV (GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBANDES) 'SCHÖNBERGER AU'	§ 9 ABS.1 NR.25b BBauG
FLÄCHEN FÜR BEPFLANZUNGEN ART + UMFANG - S.U. -	§ 9 ABS.1 NR.25b BBauG
BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN HIER: VORHANDENER KNICK	
BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN ART + UMFANG - S.U. -	
BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN ART + UMFANG - S.U. -	
BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON VORHANDENEM BAUM- UND STRAUCHBESTAND MIT ERGÄNZUNGSPFLANZUNG; ART - S.U. -	
SD,WD SATTEL-, WALMDACH	§ 9 ABS.4 BBauG
32° - 48° ZUL. DACHNEIGUNG	§ 9 ABS.4 BBauG
5.00 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (BRANDGASSEN)	§ 9 ABS.1 NR.24 BBauG, § 14 ZELTVERORDNUNG

2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

50.00 bzw.20.00 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN;HIER:20,0 m BZW. 50,0 m BREITER SCHUTZSTREIFEN-GEMESSEN VOM FUßPUNKT DER INNENBÖSCHUNG DES LANDESSCHUTZDEICHES .	§ 62a L W G

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M 1:1000

B-PLAN NR.3 DER GEMEINDE STAKENDORF -KREIS PLÖN

GEBIETSBEZEICHNUNG: „CAMPINGPLATZ 'GRASBLEEK' nebst UMGRIFF."

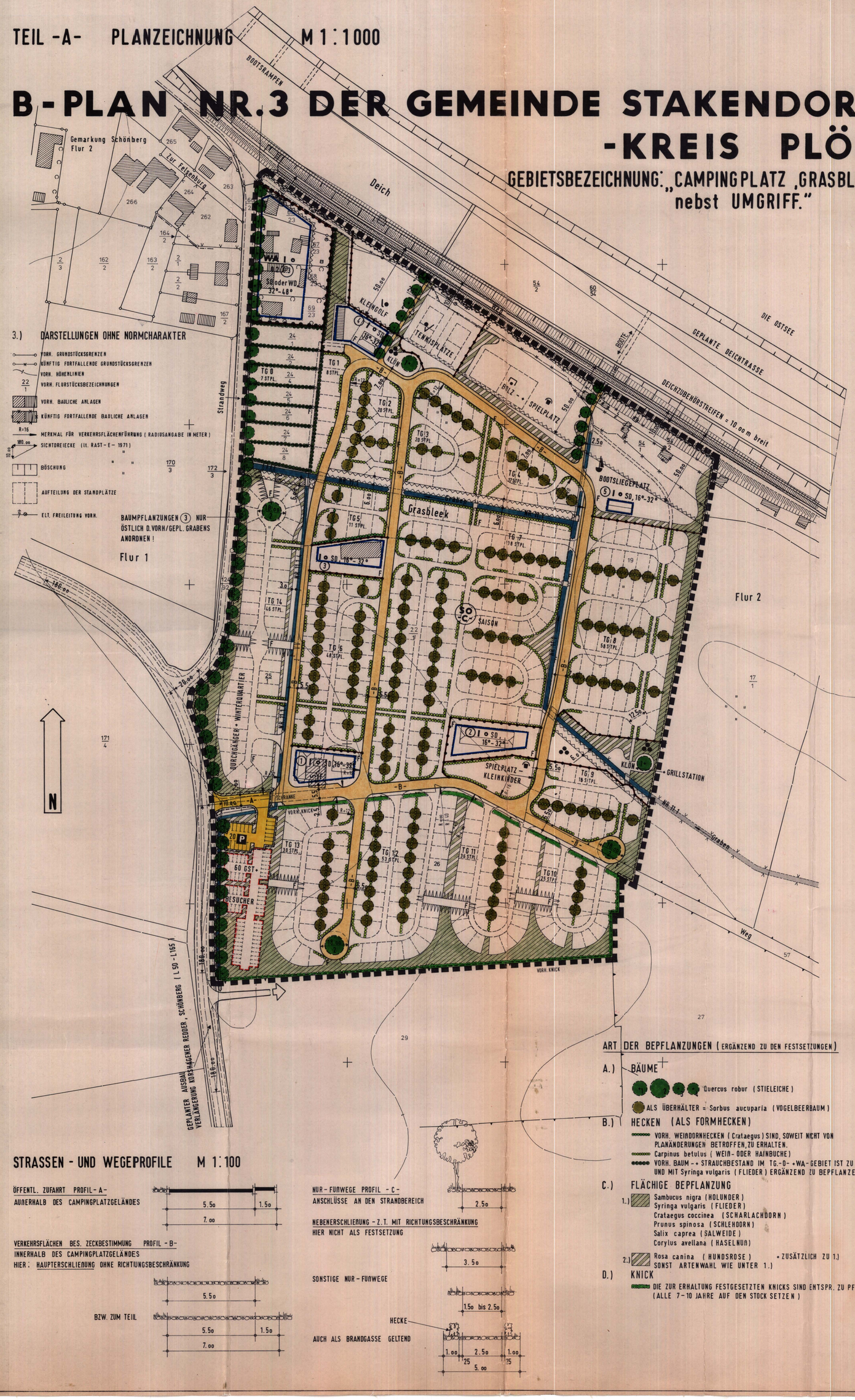

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORH. HÖHENLINIEN
- VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORH. BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- MERKMAL FÜR VERKEHRSFLÄCHENFÜHRUNG (RADIUSANGABE IN METER)
- SICHTDREIECKE (lt. RAST-E- 1971)
- BÖSCHUNG
- AUFTEILUNG DER STANDPLÄTZE
- ELT. FREILEITUNG VORH.

BAUMPFLANZUNGEN ③ NUR ÖSTLICH D.VORH/GEPL. GRABENS ANORDNEN !

STRASSEN - UND WEGEPROFILE M 1:100

ART DER BEPFLANZUNGEN (ERGÄNZEND ZU DEN FESTSETZUNGEN)

A.) BÄUME
- Quercus robur (STIELEICHE)
- ALS ÜBERHÄLTER = Sorbus aucuparia (VOGELBEERBAUM)

B.) HECKEN (ALS FORMHECKEN)
- VORH. WEIßDORNHECKEN (Crataegus) SIND, SOWEIT NICHT VON PLANÄNDERUNGEN BETROFFEN,ZU ERHALTEN.
- Carpinus betulus (WEIß- ODER HAINBUCHE)
- VORH. BAUM - + STRAUCHBESTAND IM TG.-O- +WA-GEBIET IST ZU ERHALTEN UND MIT Syringa vulgaris (FLIEDER) ERGÄNZEND ZU BEPFLANZEN.

C.) FLÄCHIGE BEPFLANZUNG
1.) Sambucus nigra (HOLUNDER)
Syringa vulgaris (FLIEDER)
Crataegus coccinea (SCHARLACHDORN)
Prunus spinosa (SCHLEHDORN)
Salix caprea (SALWEIDE)
Corylus avellana (HASELNUß)
2.) Rosa canina (HUNDSROSE) + ZUSÄTZLICH ZU 1.)
SONST ARTENWAHL WIE UNTER 1.)

D.) KNICK
- DIE ZUR ERHALTUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND ENTSPR. ZU PFLEGEN (ALLE 7-10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN)

SATZUNG DER GEMEINDE STAKENDORF • KREIS PLÖN ÜBER DEN B- PLAN NR.3

GEBIETSBEZEICHNUNG: „CAMPINGPLATZ 'GRASBLEEK' nebst UMGRIFF"

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl.I.S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.JULI 1979 (BGBl.I.S. 949) UND § 111 ABS.1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20.JUNI 1975 (GVOBl.SCHL.-H.S.141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVOBl. SCHL.-H.S. 260) I.V. MIT § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVOBl. SCHL.-H. S.249) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..04.11.1982... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 STAKENDORF - (GEBIETSBEZEICHNUNG : CAMPINGPLATZ 'GRASBLEEK' NEBST UMGRIFF) - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.M. 1:1.000 UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN .

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG STAKENDORF, FLUR 1 + 2 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) I.M. 1:5.000 BEIGEFÜGT .

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..28.9.1978... .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE IM 'PROBSTEIER HEROLD' AM ..30.9.1978... ERFOLGT
2301 STAKENDORF,DEN ..1.3.1983... .....
- BÜRGERMEISTER -

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS.2 BBauG WURDE IST AM ..23.2.1981... DURCHGEFÜHRT WORDEN .
2301 STAKENDORF,DEN ..1.3.1983.... .....
- BÜRGERMEISTER -

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ..23.10.1981... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGE FORDERT WORDEN .
2301 STAKENDORF,DEN ..1.3.1983.... .....
- BÜRGERMEISTER -

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ..17.2.1982... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT
2301 STAKENDORF,DEN ..1.3.1983... .....
- BÜRGERMEISTER -

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ..19.4.1982.. BIS ZUM ..18.5.1982... WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT PROBSTEI (BAU-/PLANUNGSAMT) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IM 'PROBSTEIER HEROLD' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
2301 STAKENDORF,DEN ...1.3.1983... .....
- BÜRGERMEISTER -

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ..17. Dez. 1982.. SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
2300 KIEL,DEN ..17. Feb. 1983.. .....
- LEITER D.KATASTERAMTES -

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM ..4.11.1982.. ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
2301 STAKENDORF,DEN ..1.3.1983.... .....
- BÜRGERMEISTER -

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM ..04.11.1982... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..04.11.1982... GEBILLIGT.
2301 STAKENDORF,DEN ..1.3.1983.... .....
- BÜRGERMEISTER -

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES PLÖN, -ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDES-BEHÖRDE- VOM ..11.4.1983.. AZ.: 4101-2413/13 3 - ~~UND MINDELSEN~~ - ERTEILT .
2301 STAKENDORF,DEN .....19.4.1983. .....
- BÜRGERMEISTER -

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES PLÖN -ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE- VOM ..... AZ.: ..... BESTÄTIGT.
2301 STAKENDORF,DEN ....
- BÜRGERMEISTER -

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
2301 STAKENDORF,DEN ..19.4.1983.. .....
- BÜRGERMEISTER -

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND IM 'PROBSTEIER HEROLD' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS.4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 e BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..20.4.1983. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2301 STAKENDORF,DEN ..20.4.1983.... .....
- BÜRGERMEISTER -

ENTWORFEN VON : ARCHITEKT B D A · DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT ·
2420 EUTIN · WALDSTRAßE 5
2420 EUTIN,DEN ..04.11.1982.. .....
- PLANVERFASSER -

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
4101-2413/13 3
VOM -8. April 1983
PLÖN, DEN -8. April 1983
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrag:

BEBAUUNGSPLAN NR.3

M 1:1 000

GEMEINDE STAKENDORF • KRS. PLÖN • 24|1|2

P L A N U N G : ARCHITEKT BDA · DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT ·
2420 E U T I N · WALDSTRAßE 5 TEL.: 04521 · 2316

2420 E U T I N · DEN 25. M A I 1981

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 3. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 4. AM .....